

tig als Untertanen zu thun schuldig seid, bekannt werden, und nicht aus Unwissenheit dagegen sündigen möget, so leset das Folgende mit großer Aufmerksamkeit, und präget es eurem Gedächtnisse tief ein:

1. Von den Rechten des Menschen.

1. Alles, was einem Menschen erlaubt und freigestellt bleiben muß, und ihm weder geboten, noch verboten werden darf, wird sein Recht genannt. So hat z. B. jeder Mensch das Recht, Alles, was er sich erworben hat: sein Geld, Haus, seine Kleider und Sachen, nach seinem Belieben zu gebrauchen, wenn er nur damit Andern keinen Schaden zufügt.

2. Wenn also Jemand mein Recht gewaltsam anzugreifen und zu verletzen suchte, mir z. B. mein Geld wegnehmen und es zu seinem Nutzen gebrauchen wollte, so dürfte ich ihn durch Zwang und Gewalt davon abhalten, oder mich gegen ihn vertheidigen, und ihm das Genommene wieder abnehmen.

3. Jeder Mensch darf seine Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte frei und ungehindert ausbilden; dies ist das erste unter den allgemeinen Menschenrechten. Es darf also Keiner durch grausame und unbarmherzige Behandlung die Geisteskräfte eines Andern zerrütten oder verderben; es darf Keiner den Andern hindern, diese Kräfte zu üben und durch Übung zu erhöhen und zu vervollkommen. Wenn also z. B. ein Herr seinen Diener, oder ein Lehrmeister seinen Lehrling mit Fleiß in der Unwissenheit erhalte, ihm alle Gelegenheit und Mittel nähme, um Etwas zu lernen, oder ihn gar in Irthümer führe, um dann mit ihm machen zu können, was er wollte, der hätte auf eine schändliche Weise die Rechte der Menschheit gekränkt.

4. Jeder Mensch darf nicht nur sein Leben erhalten, es beschützen und vertheidigen, sondern auch überhaupt für die Erhaltung und Beförderung seines äußeren Wohlstandes sorgen. Wer also einen Menschen so grausam und gewaltthätig behandelt, daß sein Leben oder seine Gesundheit dadurch in Gefahr kommt, der verletzt die allgemeinen Menschenrechte, und ist strafbar.

5. Jeder Mensch darf die Annehmlichkeiten des Le-